

21.02.2019
Drucksache 044/19

Aufhebung der Satzung "Allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für den Ausgleich von ungedeckten Kosten im Schüler- und Ausbildungsverkehr des Kreises Unna vom 30.10.2012"

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Kreisentwicklung und Mobilität	11.03.2019	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	25.03.2019	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	26.03.2019	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Planung und Mobilität

Berichterstattung Sabine Leißle

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.11	Planung und Mobilität
Produkt	01.11.04	Verkehrsentwicklungsplanung, Aufgabenträgerschaft ÖPNV

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Die Satzung „Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für den Ausgleich von ungedeckten Kosten im Schüler- und Ausbildungsverkehr des Kreises Unna vom 30.10.2012“ (Amtsblatt des Kreises Unna Nr. 47 vom 09.11.2012) wird außer Kraft gesetzt.

Sachbericht

Der Kreis Unna ist nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Kreisgebiet. Das Land gewährt den Aufgabenträgern eine jährliche Ausbildungsverkehrspauschale i. H. v. derzeit 130 Millionen Euro; diese wird nach Maßgabe des § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW an die Aufgabenträger verteilt. Der Kreis Unna erhält hiernach jährlich 1.909.400,90 Euro.

Bislang waren die Aufgabenträger durch eine „Soll-Vorschrift“ in § 11a Abs. 2 Satz 6 ÖPNVG NRW verpflichtet, mindestens 87,5 % dieser Pauschalmittel zur Finanzierung von Ausbildungsverkehren über eine allgemeine Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 an die in ihrem Zuständigkeitsgebiet tätigen Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Auf dieser Basis hat der Kreis Unna am 30.10.2012 die „Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für den Ausgleich von ungedeckten Kosten im Schüler- und Ausbildungsverkehr des Kreises Unna“ als Satzung erlassen.

Im Rahmen des 8. Änderungsgesetzes zum ÖPNVG NRW v. 15.12.2016 (GV.NRW. S. 1157) ist u. a. § 11a ÖPNVG NRW mit Wirkung zum 01.01.2017 geändert worden. Die bisherige „Soll-Vorschrift“ zum Erlass allgemeiner Vorschriften ist in diesem Zuge aufgehoben worden. Ausweislich der Gesetzesbegründung wollte der Landesgesetzgeber hierdurch den Aufgabenträgern die Wahlfreiheit einräumen, ob sie die Pauschalmittel aus der Ausbildungsverkehrspauschale – wie bisher – über allgemeine Vorschriften oder über öffentliche Dienstleistungsaufträge vornehmen.

Der Kreis Unna möchte von diesem Wahlrecht dergestalt Gebrauch machen, dass er künftig die Pauschalmittel ausschließlich für Verkehre einsetzt, die im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge vom Aufgabenträger bestellt werden. Hierdurch wird der Aufgabenträger in seiner Rolle gestärkt, die Verkehrsangebote in seiner Zuständigkeit zu steuern.

Dies betrifft nicht zuletzt auch die Verkehrsleistungen, die im Wege der Direktvergabe mit Wirkung zum 01.01.2021 an die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) vergeben werden sollen. Darüber hinaus ist die allgemeine Vorschrift auch mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden; das Außerkraftsetzen der allgemeinen Vorschrift (Satzung) bietet daher perspektivisch die Möglichkeit zu einer entsprechenden Verwaltungsvereinfachung.

Das Außerkraftsetzen der Satzung ist mit Wirkung zum 31.12.2019 vorgesehen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes sieht die in der Anlage beigefügte Änderungssatzung jedoch eine Übergangsregelung vor. Danach werden zum einen alle begonnenen Antrags- und Bewilligungsverfahren noch nach Maßgabe der allgemeinen Vorschrift weitergeführt. Zum anderen können Verkehrsunternehmen mit zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestandskräftig erteilten eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigungen bis zur Restlaufzeit dieser Genehmigungen weiterhin Mittel aus der Pauschale des § 11a ÖPNVG NRW über die allgemeine Vorschrift erhalten.

Die Änderungssatzung ist im Amtsblatt des Kreises Unna bekanntzumachen.

Anlage

Änderungssatzung